

9. Qualität

9.1. Definition (nach DIN EN ISO 8402)

Gesamtheit von Merkmalen (und Merkmalswerten) einer Einheit bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse zu erfüllen. Die Firma K&K hat sich die Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen als Leitmotiv der Unternehmenspolitik gesetzt:

“Mit Qualität handeln”.

Wir sind bemüht, Teile in guter und gleichbleibender Qualität zu liefern.

9.2. Zielsetzung

Das erklärte Ziel unseres Hauses ist die Erfüllung von Kundenerwartungen und -anforderungen. Eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit unseren Kunden wird dabei angestrebt.

9.3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- Auswahl geeigneter Lieferanten und Überwachung der gelieferten Qualität
- laufende Schulung und Förderung der Mitarbeiter
- Optimierung der Prüfergebnisse durch den Einsatz maßhaltiger und gebrauchsfähiger Prüfmittel
- ständiger Dialog mit den Lieferanten, um mögliche Fehler bereits im Vorfeld zu erkennen und abzustellen
- Dokumentation der geprüften Teile
- Festlegen der Prüfmerkmale im Abstimmung mit dem Kunden und der Qualitätssicherung
- Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems
- vorschrifts- und sachgemäße Lagerung und Lieferung der Teile
- kontinuierliche Verbesserungen von Abläufen und Prozessen
- verstärkte Einbindung der Mitarbeiter in ein umfassendes QM-System.
- eigenes Prüflabor mit allen wesentlichen Prüf- und Meßmitteln

9.4. Organisation

Das Qualitätswesen ist als Funktionseinheit zur Qualitätsüberwachung der Geschäftsleitung direkt unterstellt. Für die Qualität seiner Tätigkeit ist jeder Mitarbeiter des Unternehmens selbstverantwortlich.

9.5. Qualitätsmanagement-Handbuch

Das in unserem Hause installierte QM-Handbuch beinhaltet die Elemente der DIN EN ISO 9004 und VDA 6.2. Es beschreibt die Aufbau- und Ablauforganisation unseres QM-Systems. Die Gestaltung und Vernetzung von qualitätsbezogenen Aktivitäten des gesamten Unternehmens einschließlich der Beziehung zum Umfeld wird darin dargestellt. Zum Nachweis der Wirksamkeit wurde das QM-System von TÜV-Management Bayern nach **DIN EN ISO 9002** und **VDA 6.2** zertifiziert.

**Keller
&Kalmbach**

**Qualitäts-
management
Handbuch**

Ausgabe 9/2003

9.6. Prüfbescheinigungen EN 10204 (früher DIN 50049)

Norm-Bezeichnung	Bescheinigung	Art der Prüfung	Inhalt der Bescheinigung	Lieferbedingungen	Bestätigung der Bescheinigung durch
2.1	Werksbescheinigung	Nichtspezifisch	Keine Angabe von Prüfergebnissen	Nach den Lieferbedingungen der Bestellung, oder, falls verlangt, auch nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln	den Hersteller
2.2		Werkszeugnis	Prüfergebnisse auf der Grundlage nicht-spezifischer Prüfung		
2.3	Werksprüfzeugnis	Spezifisch	Prüfergebnisse auf der Grundlage spezifischer Prüfung		
3.1.A	Abnahmeprüfzeugnis 3.1.B			Nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln	den in den amtlichen Vorschriften genannten Sachverständigen
3.1.B	Abnahmeprüfzeugnis 3.1.B			Nach den Lieferbedingungen der Bestellung, oder, falls verlangt, auch nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln	den vom Hersteller beauftragten, von der Fertigungsabteilung unabhängigen Sachverständigen („Werk-sachverständigen“)
3.1.C	Abnahmeprüfzeugnis 3.1.C			Nach den Lieferbedingungen der Bestellung	den vom Besteller beauftragten Sachverständigen
3.2	Abnahmeprüfprotokoll 3.2				den vom Hersteller beauftragten, von der Fertigungsabteilung unabhängigen Sachverständigen und den vom Besteller beauftragten Sachverständigen

9.7. Definitionen der Bescheinigung nach EN 10204**Nichtspezifische Prüfung**

Vom Hersteller nach ihm geeignet erscheinenden Verfahren durchgeführte Prüfungen, durch die ermittelt werden soll, ob die nach einem bestimmten Verfahren hergestellten Erzeugnisse den in der Bestellung festgelegten Anforderungen genügen. Die geprüften Erzeugnisse müssen nicht notwendigerweise aus der Lieferung selbst stammen.

Spezifische Prüfung

Prüfungen, die vor der Lieferung nach den in der Bestellung festgelegten technischen Bedingungen an den zu liefernden Erzeugnissen oder an Prüfeinheiten, von denen diese ein Teil sind, durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Erzeugnisse den in der Bestellung festgelegten Anforderungen genügen.

Werksbescheinigung 2.1

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, ohne Angaben von Prüfergebnissen. Die Bescheinigung wird auf der Grundlage der nichtspezifischen Prüfung ausgestellt.

Werkszeugnis 2.2

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Prüfergebnissen auf der Grundlage der nichtspezifischen Prüfung.

Werksprüfzeugnis 2.3

Bescheinigung, in welcher Höhe der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Prüfergebnissen auf der Grundlage der spezifischen Prüfung.

Abnahmeprüfzeugnisse

Bescheinigung, herausgegeben auf der Grundlage von Prüfungen, die entsprechend den in der Bestellung angegebenen technischen Lieferbedingungen und/oder nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln durchgeführt werden. Die Prüfungen müssen an den gelieferten Erzeugnissen oder an Erzeugnissen der Prüfeinheit, von der die Lieferung ein Teil ist, durchgeführt worden sein. Die Prüfeinheit wird in der Produktnorm, in amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln oder in der Bestellung festgelegt. Es gibt verschiedene Formen:

Abnahmezeugnis "3.1.A"

herausgegeben und bestätigt von einem in den amtlichen Vorschriften genannten Sachverständigen in Übereinstimmung mit der EN 10204 und den zugehörigen Technischen Regeln.

Abnahmezeugnis "3.1.B"

herausgegeben von einer von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abteilung und bestätigt von einem dazu beauftragten, von der Fertigungsabteilung unabhängigen Sachverständigen des Herstellers ("Werksachverständigen").

Abnahmezeugnis "3.1.C"

herausgegeben und bestätigt von einem durch den Besteller beauftragten Sachverständigen in Übereinstimmung mit den Lieferbedingungen in der Bestellung.

Abnahmeprüfprotokoll

Ein Abnahmeprüfzeugnis, das aufgrund einer besonderen Vereinbarung sowohl von dem, durch den Hersteller beauftragten Sachverständigen als auch von dem, vom Besteller beauftragten Sachverständigen bestätigt ist, heißt Abnahmeprüfprotokoll "3.2".

Für Nachteile, die sich durch eventuelle Fehler in den Tabellen, Ergebniswerten oder sonstigen Darstellungen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.